

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), den Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde als Satzung beschlossen. Die Begründung ist Teil dieses Beschlusses.

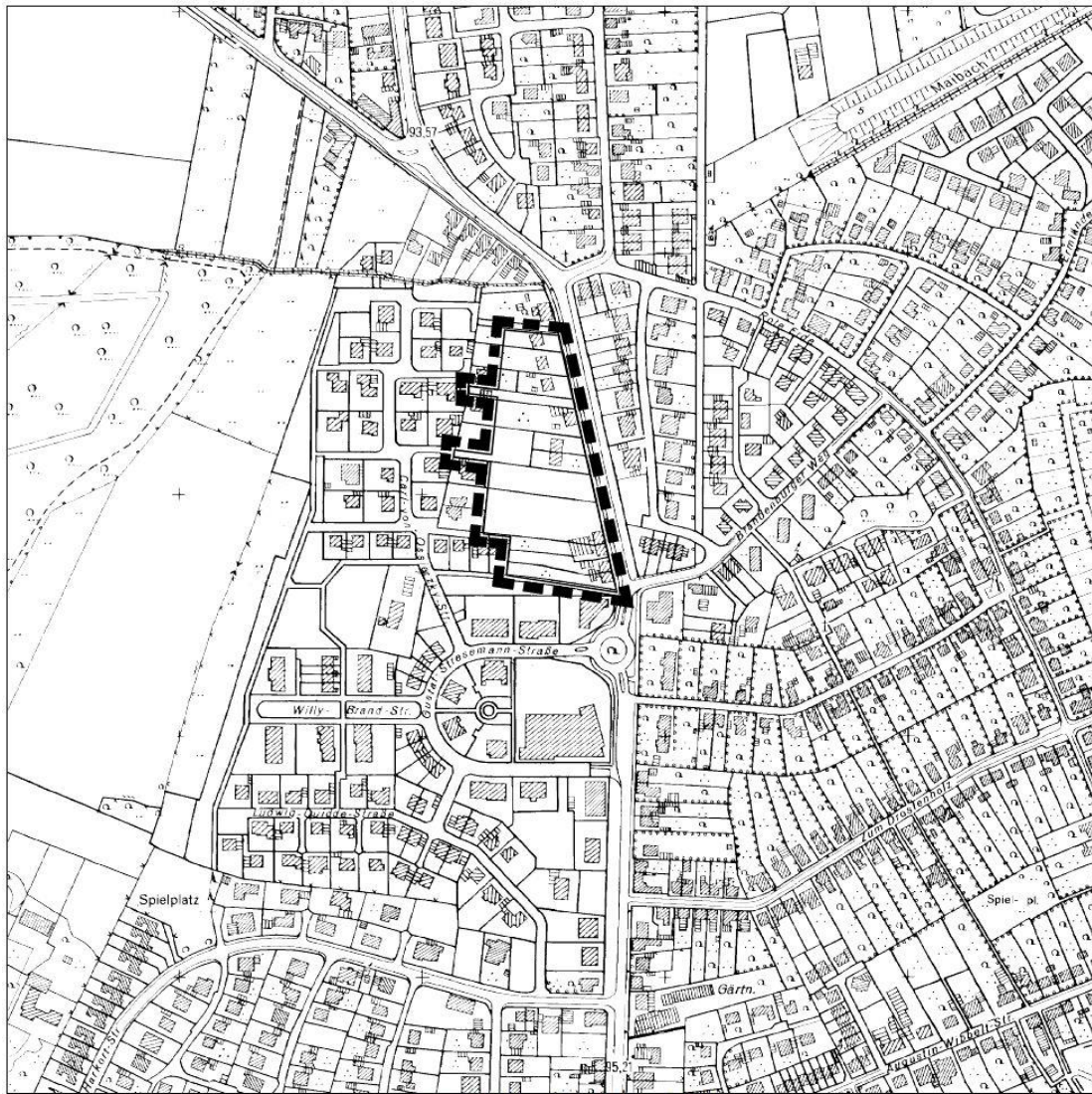
2. Geltungsbereich

Inhalt der Aufstellung ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“, das den Bestand entlang der „Warendorfer Straße“ als Angebotsplanung überplant. Der insgesamt rund 15.500 m² große Geltungsbereich liegt südlich der Osterfelder Straße und des Fußweges zwischen Warendorfer Straße und Carl-von-Ossietzky-Straße sowie östlich der Warendorfer Straße. Mit diesem Bebauungsplan wird das Planungsrecht geschaffen, um die Errichtung von Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 136 umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
21	9 tlw., 10 tlw., 19, 20, 21, 148, 149, 150 tlw., 562 tlw., 563, 570 tlw., 571, 641, 644 tlw., 645 tlw., 646 tlw., 647, 670

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 "Wareндorfer Straße Nord" der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde inklusive der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 23.01.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister